



ZÜRCHER FRAUENZENTRALE

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf
Bundeshaus West
3003 Bern

Zürich, 30. April 2009

Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf einer Teilrevision des Schweizerischen ZGB (Elterliche Sorge) und des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Art. 220)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 10. Februar 2009. Gerne nutzt die Zürcher Frauenzentrale die Gelegenheit, zu den geplanten Gesetzesrevisionen Stellung zu nehmen.

Die Zürcher Frauenzentrale ist ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Dachverband von Frauenvereinen, Frauenorganisationen und über 1'000 Einzelmitgliedern. 1914 gegründet, ist sie eine der ältesten Frauenorganisationen im Kanton Zürich. Die Zürcher Frauenzentrale vertritt die gemeinsamen Interessen der Frauen im Kanton Zürich und setzt sich insbesondere für die Gleichstellung von Frauen und Männern in Familie, Arbeitswelt, Politik und Gesellschaft ein.

Die Zürcher Frauenzentrale führt seit 1987 eine Rechtsberatungsstelle. Jährlich nutzen etwa 450 Frauen dieses niederschwellige Angebot, wobei es meist um Fragen rund um Trennung und Scheidung geht. Die Zürcher Frauenzentrale ist daher mit der Sorgerechtsproblematik gut vertraut.

Aus Sicht der Zürcher Frauenzentrale besteht kein dringender Revisionsbedarf. Die geltenden Sorgerechtsbestimmungen sind mit dem neuen Scheidungsrecht am 1. Januar 2000 in Kraft getreten. Die Gesetzesbestimmungen sind geschlechtsneutral formuliert und gleichstellungsrechtlich nicht zu beanstanden. Ein grundlegender gesellschaftlicher Rollenwandel ist in den letzten zehn Jahren nicht eingetreten.

Grundsätzlich sind Mütter und Väter gleichermaßen in der Lage, für ihre Kinder zu sorgen. Die Tatsache, dass in rund 65 % der Scheidungen die Kinder unter die alleinige elterliche Sorge der Mutter gestellt werden, beruht nicht auf einer Diskriminierung der Väter, sondern ist Abbild der sozialen Realität. Die Aufgabe der Kinderbetreuung wird während des Zusammenlebens heute meist von den Müttern wahrgenommen (Ehemodell der Hausgatten- oder Zuverdiensteheliche). Die Familien-, Haus- und Erwerbsarbeit ist zwischen den Geschlechtern nach wie vor sehr ungleich verteilt. Die Arbeitsteilung während des Zusammenlebens hat Auswirkungen auf die Regelung der Scheidungsfolgen. Die Gerichte legen im Interesse der Kinder Wert auf stabile Betreuungsverhältnisse, was dazu führt, dass

Hausfrauen und auch die – nicht sehr zahlreichen - Hausmänner das alleinige Sorgerecht erhalten.

Die heutige gesetzliche Regelung lässt die gemeinsame elterliche Sorge zu. Bei geschiedenen Eltern mit gemeinsamer Sorge, welche die Kinderbetreuung partnerschaftlich teilen, ist die Zufriedenheit gross. Ganz anders sieht es aus in Fällen mit gemeinsamer elterlicher Sorge, in welchen das traditionelle Rollenmuster weitergelebt wird. Dies geht aus einer im Oktober 2006 publizierten Studie des Nationalfonds hervor.

Der Vorentwurf beruht auf einem Vorstoss von Herrn Nationalrat Wehrli aus dem Jahr 2004. Herr Wehrli sieht in der geltenden Regelung eine Benachteiligung der Väter. Es fällt auf, dass in anderen Bereichen, wo anerkanntermassen die gesetzliche Gleichstellung von Mann und Frau nicht verwirklicht ist (z.B. im Namens- und Bürgerrecht), das Revisionsstempo bedeutend langsamer ist.

Es ist reines Wunschdenken, dass sich Väter mit der vorgeschlagenen Regelung mehr um die Kinder kümmern werden. Die Befürworter stützen sich dabei auf die Studie Proksch, die jedoch von Fachkreisen sowohl inhaltlich als auch methodisch stark kritisiert wird. Es gibt viele Väter, die nach der Scheidung den Kontakt zu den Kindern von sich aus einschränken oder ganz aufgeben. Für dieses Verhalten ist nicht der rechtliche Rahmen ursächlich. Ein Elternteil, der eine Bindung zum Kind hat, hält den Kontakt unabhängig von der Frage des Sorgerechts aufrecht.

Die Debatte um die gemeinsame elterliche Sorge wird hoch emotional geführt, einige Männerorganisationen machen mit grosser Vehemenz auf ihre Interessen aufmerksam. Der Zürcher Frauenzentrale ist es ein Anliegen, dass die Diskussion differenzierter und nicht auf der Geschlechterebene geführt wird. Es geht nicht um einen Interessenausgleich zwischen den Eltern, sondern um das Wohl der Kinder. Der Vorentwurf orientiert sich nicht am Kindeswohl; im Vordergrund stehen vielmehr die Anliegen der Väter.

Eine Expertenumfrage im Auftrag des Bundesamts für Justiz hat ergeben, dass Richterinnen und Richter, die Anwaltschaft sowie Mediatorinnen und Mediatoren die gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall überwiegend ablehnen. Für sich spricht, dass Kritik an der heutigen Rechtslage vor allem von Vätervereinigungen, von der Lehre und von Seiten der Politik geübt wird. Wer im Berufsalltag mit Scheidungen befasst ist, weiss, dass Eltern bei der Scheidung und in der Nachscheidungsphase nicht ohne weiteres fähig sind, sich selber zurückzunehmen, die Kinderinteressen in den Vordergrund zu stellen und zu kooperieren. Die gemeinsame elterliche Sorge orientiert sich an einem Idealbild, das von der Realität stark abweicht.

Die heutige Regelung ist einzig dort problematisch, wo sich beide Elternteile substantziell an der Erziehungsarbeit beteiligt haben und der eine Elternteil bei der Scheidung aus Gründen, die mit den Kinderinteressen nichts zu tun haben, auf dem alleinigen Sorgerecht beharrt. Dies zwingt den andern Elternteil, um das Sorgerecht zu streiten oder sich mit einem Besuchsrecht abzufinden. In solchen Fällen sollte das Gericht die Möglichkeit haben, den Eltern auch gegen den Willen des einen Elternteils die gemeinsame elterliche Sorge zu belassen, vorausgesetzt, dass dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist.



II. Zu den einzelnen Bestimmungen

a) Gemeinsame elterliche Sorge bei der Scheidung und bei Unverheirateten (Art. 133 und Art. 298 ZGB)

Nach geltendem Recht braucht es für die gemeinsame elterliche Sorge eine genehmigungsfähige Vereinbarung über die Betreuungsanteile und die Verteilung der Unterhaltskosten. Es findet dadurch eine positive Vorselektion statt. Die vorgeschlagene Regelung sieht demgegenüber nicht einmal minimale Voraussetzungen vor. Auch ein Elternteil, der sich während der Ehe um seine Elternpflichten foutiert, kann darauf zählen, dass ihm das Sorgerecht bei der Scheidung erhalten bleibt. Die Erfahrung zeigt, dass gerade solche Elternteile bei den Rechten auf Partizipation pochen, während sie die Pflichten und erzieherische Probleme gerne dem anderen überlassen.

Für die gemeinsame elterliche Sorge ist voranzusetzen, dass sich die Eltern über die Betreuung und den Unterhalt des Kindes in einer genehmigungsfähigen Vereinbarung einigen können, sei es allein oder mit Unterstützung durch Fachpersonen. Kommt keine Vereinbarung zustande, so soll das Gericht über die Zuteilung der elterlichen Sorge befinden. Für den Entscheid soll gesetzlich keine Priorisierung vorgegeben werden, sondern allein das Kindeswohl Richtschnur sein.

Die Behauptung der Befürworter, die Kommunikation und Kooperation der Eltern verbessere sich, wenn ihnen bei der Scheidung die gemeinsame elterliche Sorge belassen werde, zeugt von Realitätsferne. Bei der gemeinsamen elterlichen Sorge als Regelfall werden die Streitereien nicht abnehmen. Vielmehr ist zu erwarten, dass sich das Konfliktfeld verschiebt. Statt dass die Eltern um das Sorgerecht kämpfen, streiten sie über die Betreuungsanteile und den Unterhalt. Können sich Eltern nicht einigen, hat gemäss dem Vorentwurf das Gericht eine Entscheidung zu treffen. Die gerichtliche Zuständigkeit gilt auch für die Nachscheidungsphase. Hier zeigt sich, wie praxisfern der Vorentwurf ist. Wer sich z.B. über einen Wohnortwechsel der Kinder (und damit meist auch der Mutter) nicht einigen kann, muss den Gang ans Gericht auf sich nehmen. Für viele ist dies eine grosse Hürde, namentlich wegen der Kosten und der Verfahrenslänge.

Entgegen dem Bericht ist die Situation von verheirateten und nicht miteinander verheirateten Eltern nicht praktisch die gleiche. Letztere leben häufiger in getrennten Haushalten. Viele Schutzbestimmungen, welche auch den Kindern zugute kommen, sind an die Ehe geknüpft.

b) Ausübung der elterlichen Sorge (Art. 298g ZGB)

Es ist sinnvoll, dass derjenige Elternteil, der das Kind in seiner faktischen Obhut hat, die alltäglichen und dringenden Angelegenheiten allein entscheiden kann. Nach dem Entwurf müssen alle andern Entscheide, die das Kind betreffen, gemeinsam gefällt werden. Die Zürcher Frauenzentrale lehnt es ab, dass ein Elternteil, der das Kind lediglich zu sich auf Besuch nimmt und im Alltag des Kindes wenig präsent ist, mit weitreichenden Entscheidungsbefugnissen ausgestattet wird. Die Abgrenzung von alltäglichen Entscheidungen und Entscheidungen von grosser Tragweite birgt ein grosses Konfliktpotential.



Als Fazit ist festzuhalten, dass sich die rechtliche Ausgestaltung des Sorgerechts an der Lebenswirklichkeit des Kindes orientieren muss. Das Sorgerecht nach der Scheidung soll Eltern vorbehalten sein, die Engagement für das Kind zeigen, die Zuneigung bekunden und sich an der Erziehung auch tatsächlich beteiligen. Die gemeinsame elterliche Sorge als Regel trägt dem Einzelfall zu wenig Rechnung und ist nicht praxistauglich. Zu befürchten ist zudem, dass die gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall zu einer generellen Reduktion des Kinder- sowie des nachehelichen Unterhalts führt. Die Scheidung dürfte damit für viele Frauen zur noch grösseren Armutsfalle werden.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Zürcher Frauenzentrale

Irène Meier
Präsidentin

Andrea Gisler
Vorstandsressort Juristische Projekte

